

Keine überzogenen Fälligkeitsanforderungen bei Privatliquidation

BGH: Formell ordnungsgemäße Liquidation genügt für Honorarfälligkeit

Immer wieder wird eine Fälligkeit von Privatliquidationen in Zweifel gezogen, weil ein bestimmter Ansatz in der Rechnung materiell, also inhaltlich, nicht berechtigt sei. Dem hat der Bundesgerichtshof (BGH) nun mit Urteil vom 21.12.2006 (III ZR 117/06) eine Absage erteilt und klargestellt, dass es für die Fälligkeit der Honorarforderung ausreicht, wenn die Rechnung den formellen Voraussetzungen der GOÄ beziehungsweise der GOZ (siehe § 10 Abs. 2 bis 4 GOZ) genügt.

Für die Fälligkeit der Rechnung kommt es demnach nicht darauf an, ob sich der jeweils angenommene Gebührentatbestand als solcher als berechtigt erweist. Halte der zahlungspflichtige Patient eine Berechnung für nicht begründet, kann die Durchsetzung der Forderung auf dem Rechtsweg nicht mit dem Argument verzögert oder erschwert werden, der (Zahn-)Arzt müsse zur Herbeiführung der Fälligkeit seinerseits noch einmal die Berechtigung des von ihm angegebenen Gebührentatbestands überprüfen und gegebenenfalls einen anderen Gebührentatbestand neu in Rechnung stellen. Die Fälligkeit setzt daher nicht voraus, dass die Rechnung in dem fraglichen Punkt mit dem materiellen Gebührenrecht übereinstimmt.

Pflichten des Rechnungsadressaten

Nur wenn für den fraglichen Punkt überhaupt kein gebührenrechtlicher Ansatz besteht, ist die Forderung insoweit nicht berechtigt und auch nicht gerichtlich durchsetzbar – im Übrigen jedoch schon. Zu beachten ist jedoch, dass der Zahlungspflichtige mit der Bezahlung seiner Leistung solange nicht in Verzug gerät, solange die korrekte gebührenrechtliche Zuordnung dieser speziellen Leistung nicht erfolgt ist. Ihm obliegt es nämlich nicht, die Rechnung unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob der verlangte Betrag auch nach anderen Gesichtspunkten begründet sein könne.

Zur Frage, ob im laufenden Rechtsstreit die Rechnung umgestellt werden kann, stellte der BGH weiter fest: Der Schutz des Zahlungspflichtigen erfordert es nicht, in einem anhängigen Rechtsstreit,

in dem über die Berechtigung der Gebührenforderung Beweis erhoben und entschieden wird, den Rechnungsteller zu einer Umstellung seiner Rechnung zu zwingen, um eine Entscheidung über die Berechtigung seines Anspruchs aufgrund einer anderen Gebührenposition zu erreichen.

Rechte des Rechnungstellers

Deute sich an, dass eine in Ansatz gebrachte Gebührenposition nicht einschlägig sei, müsse sich der Rechnungsteller grundsätzlich die Möglichkeit offenhalten können, die zu erwartende Entscheidung über die Unbegründetheit der von ihm in Anspruch genommenen Gebührenposition im Rechtsmittelweg (Berufung beziehungsweise Revision) überprüfen zu lassen. Dem Rechnungsteller könne nicht zugemutet werden, sich von vornherein unter Verzicht auf einen weitergehenden Anspruch mit einem geringeren Betrag zufrieden zu geben, der sich aus einer neuen Rechnung über eine erst im Lauf des Verfahrens ins Spiel gebrachte Gebührennummer ergeben könnte. Andererseits habe er ein Interesse daran, mit seiner Klage in dem maßgebenden Punkt wenigstens einen Teilerfolg zu erzielen.

Michael Pangratz
Justitiar der BLZK